



3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Jod

An:

Gesuchsteller mit Bestätigung  
der Wirtschaftlichen Landesversorgung

Unser Zeichen: ASTRA-A-FA3E3401/8  
Sachbearbeiter/in: Dominik Jörg  
Ittigen, 18. Dezember 2020

## COVID-19: Massnahmen im Strassenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit besteht in der Schweiz eine Coronavirus-Epidemie. Der Bundesrat hat deshalb verschiedene Massnahmen erlassen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen (COVID-19-Verordnungen; SR 818.101.24 und SR 818.101.26). Am 18. Dezember 2020 hat er weitere Verschärfungen der Massnahmen beschlossen. Dies hat Auswirkungen auf:

- Die Nachfrage bei den Detailhändlern nach versorgungsrelevanten Gütern des täglichen Bedarfs. Diese ist nach den Ankündigungen des Bundesrates stark angestiegen. Um die erhöhte Nachfrage abdecken zu können, sind zusätzliche Transportkapazitäten erforderlich.
- Die Ladegewichte der Lastwagen. Aufgrund der starken Nachfrage nach Artikeln wie Getränke, Konserven und weiteren Lebensmitteln erhöhen sich die Ladegewichte der Lastwagen. Die aufgrund der Schwerverkehrsabgaben reduzierten Gesamtgewichte reichen nicht mehr aus, um die erforderlichen Volumen zu transportieren.
- Die durchgehende Versorgung des Schweizer Markts mit Lebensmitteln, Heilmitteln und anderen medizinischen Produkten.
- Die Wartezeiten für die Berufsschauffeure /-chauffeusen an den Lade- und Entladestellen. Diese sind schwer vorhersehbar geworden.
- Den Bedarf an Transportdienstleistungen. Der Verminderung des Personalbestandes durch krankheitsbedingte Absenzen steht ein Mehrbedarf an Transportdienstleistungen gegenüber.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern  
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 463 42 27  
info@astra.admin.ch  
<https://www.astra.admin.ch>



Das ASTRA und die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL) haben für Ereignisse mit Krisenpotential verschiedene Prozesse in Bezug auf Abweichungen von strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften vereinbart. Diese wurden bereits im Frühling während der ersten Welle aktiviert und haben ihre Wirkung entfaltet.

Vor diesem Hintergrund verfügt das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Aufrechterhaltung der Transportkapazitäten sowie zur Vermeidung von Härtefällen gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41), Artikel 97 Absatz 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11), Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und – führerinnen (ARV 1; SR 822.221) sowie Artikel 150 Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) Folgendes:

1. Bezüglich Nutzung des ursprünglichen Gesamtgewichts für schwere Motorwagen:
  - 1.1 Abgelastete Fahrzeuge können mit dem ursprünglich zulässigen Gesamtgewicht nach Ziffer 193 im Fahrzeugausweis verwendet werden.
    - Das gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b VZV im Fahrzeugausweis eingetragene reduzierte Gesamtgewicht ist für den Betrieb des Fahrzeugs während der ausserordentlichen Lage nicht massgebend.
    - Sie sind von der Melde- und Nachprüfpflicht nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b VTS ausgenommen.
    - Artikel 67 Absatz 3 VRV gelangt nicht zur Anwendung.
  - 1.2 Der Transporteur hat sicherzustellen, dass die Fahrzeuge für die höheren Gewichte ausgerüstet und vollumfänglich betriebssicher sind (insbesondere Reifen mit genügender Tragkraft).
2. Bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot für schwere Motorwagen:
  - 2.1 Fahrten zum Transport versorgungsrelevanter Güter (inkl. Güter des täglichen Bedarfs) sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gemäss Artikel 91 Absatz 1-3 VRV ausgenommen.
  - 2.2 In Abweichung von Artikel 92 Absatz 1 und 3 VRV ist keine gesonderte Bewilligung des Kantons erforderlich.
3. Bezüglich Lenk- und Ruhezeiten von Berufschauffeuren und – chauffeusen:
  - 3.1 In Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 ARV 1 darf die Gesamtlenkzeit während zwei aufeinander folgender Wochen anstelle von 90 Stunden bis zu 112 Stunden betragen (2x 56 Stunden).
  - 3.2 In Abweichung von Artikel 9 Absatz 3 ARV 1 darf der Führer oder die Führerin zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten fünf (anstatt maximal drei) reduzierte Ruhezeiten einlegen.
  - 3.3 In Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 ARV 1 muss der Führer oder die Führerin innerhalb von zwei Wochen zwei wöchentliche Ruhezeiten von je mindestens 36 Stunden einhalten (anstelle 45 Stunden).
4. Diese Verfügung ist nur zusammen mit der Bestätigung der WL gültig. Die Bestätigung der WL wird an einzelne Unternehmen respektive an die von ihnen beauftragten Transportunternehmen erteilt. Sie regelt, in welchem Umfang und wie lange die Ausnahmen gemäss Ziffer 1 bis 3 beansprucht werden dürfen, höchstens jedoch bis zum 4. Januar 2021. Beide Dokumente sind auf der Beförderungseinheit mitzuführen.
5. Es dürfen nur versorgungsrelevante Güter für die Grundversorgung (inkl. Güter des täglichen Bedarfs) transportiert werden. Die genannten Erleichterungen dürfen nur beansprucht werden, wenn es die Situation erfordert und sie weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels verhindert werden können.  
Auf Verlangen sind den Kontrollbehörden geeignete Nachweise vorzulegen, welche belegen, dass der Transporteur berechtigt ist, die aufgeführten Erleichterungen zu beanspruchen.

6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Das ASTRA hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind, oder verlängert sie bei Bedarf. Dies in Absprache mit der WL und den kantonalen Vollzugsbehörden. Dabei berücksichtigt es die epidemiologische Lage sowie die Zeit, die benötigt wird, um den Normalzustand in der Versorgungslage wiederherzustellen.

**Bundesamt für Strassen**

  
Jürg Röthlisberger  
Direktor

Kopie an:

- Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
- Bundesamt für Gesundheit BAG
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL
- Eidgenössische Zollverwaltung EZV
- Die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- ARVAG
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG
- Les Routiers Suisse